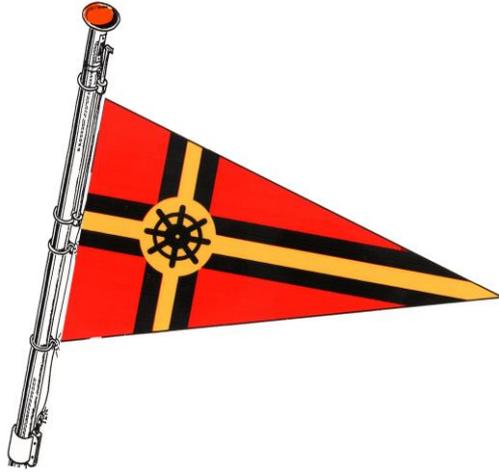


*HOCHSEE YACHTCLUB GERMANIA E. V.*  
Mitglied im Deutschen Seglerverband e. V. (DSV)



# ***Satzung***

**Satzung des  
Hochsee Yachtclub Germania**

**Stand 26.Juni 2021**

**§ 1**  
**Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen

**HOCHSEE YACHT CLUB - GERMANIA**

**HSYC – Germania**

2. Der HSYC hat seinen Sitz in Wilhelmshaven.
3. Gerichtsstand ist Wilhelmshaven
4. Der HSYC ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg unter der **VR130143** eingetragen.
5. Der HSYC soll dem Deutschen Segler-Verband (DSV) sowie dem Landessportbund Niedersachsen und dessen Unterorganisationen angehören.
6. Der HSYC führt einen Stander in der Form eines Dreiecks, dessen zwei gleiche Schenkel im Verhältnis zum Liek drei zu zwei stehen. Die Grundfarbe ist rot. In Längsrichtung verlaufen drei Streifen, wovon der mittlere in Gold gehalten ist und die beiden äußeren in Schwarz. Im vorderen Drittel verlaufen diese Streifen (schwarz-gold-schwarz) senkrecht.

Im Kreuzungspunkt dieser Streifen befindet sich ein goldfarbener Kreis mit einem schwarzen Steuerrade und einer schwarzen Kompassrose.

Diese Standerform wird für alle weiteren Embleme des HSYC benutzt.

## **§2 Zweck und Aufgaben**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verwendet deswegen Mittel aller Art nur zu den in § 3 beschriebenen Aufgaben (Zwecke).
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Mitglieder und Vorstandsmitglieder können Aufwendungsersatz (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form der pauschalen Aufwandsentschädigung oder Tätigkeitsvergütung (z. B. Ehrenamtspauschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß § 3 Nr. 26a EStG) erhalten. Der Höchstbetrag darf 500,00 €/Jahr nicht überschreiten. Maßgeblich sind die Beschlüsse des zuständigen Vereinsorgans, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen, sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.

### **§ 3**

#### **Mittel zur Erreichung des Zwecks**

Die Vereinigung dient der Aus- und Weiterbildung von Mitgliedern und Bewerbern zum Erwerb oder der Vertiefung von theoretischen und praktischen Kenntnissen zur aktiven Betätigung im Wassersport. Der Vereinszweck soll erreicht werden durch:

- a) Erwerb, Bau und Unterhaltung von Gegenständen und Einrichtungen, die dem Zweck und der Zielsetzung des HSYC dienlich sind.
- b) Zusammenarbeit mit Vereinen und mit entsprechender Zielsetzung.
- c) besondere Förderung der Jugendarbeit im Motor- und Segelsport;
- d) Pflege gesellschaftlicher Kontakte.

### **§ 4**

#### **Rechnungslegung**

1. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember
2. Zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Finanzreferent einen Jahresabschluss und einen Jahresbericht aufzustellen, in dem der Vermögensstand und die finanziellen Verhältnisse des Vereins erläutert werden. Dieser Bericht ist Teil des vom Vorstand zu stellenden Jahresberichtes.

### **§ 5**

#### **Mitgliedsbeitrag**

1. Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann im Einzelfall auf Antrag Ermäßigung oder auch Erlass gewähren. Beitragserhöhungen sollen den Rahmen der allgemein gestiegenen Kosten nicht überschreiten.

2. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten.

## **§ 6 Organe des HSYC**

Organe des HSYC sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand (gem. § 26 BGB),
- c) der Gesamtvorstand,
- d) die Ausschüsse,
- e) der Vereinsrat

## **§ 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden,
  - b) dem 2. Vorsitzenden,
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Finanzreferenten.
  
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über € 2500,- muss gem. § 8.2. die Zustimmung des Gesamtvorstandes eingeholt werden.
  
3. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gem § 14 und der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Eine Wiederwahl ist zulässig.  
Der Vorstand ist berechtigt, sich bis zum nächsten Wahltermin durch Zuwahl zu ergänzen, falls nicht mehr als zwei seiner Mitglieder ausgeschieden sind. Der Vorstand fasst

seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

4. Zur Sicherung bzw. Durchführung der satzungsmäßigen Ziele und Aufgaben kann der Vorstand (maximal für die Dauer seiner Amtszeit) besondere Ausschüsse berufen.
5. Zur Ergänzung dieser Satzung gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung. Der Erlass weiterer Ordnungen, soweit erforderlich, ist möglich. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
6. Der Vorstand kann beschließen, Ehrenzeichen an verdiente Mitglieder zu verleihen.
7. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Vereinsorganisation die Erfüllung der Aufgaben und Ziele des Vereins gewährleisten.

## **§ 8**

### **Gesamtvorstand**

1. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Vorstand (§ 26 BGB),
  - b) dem Gemeinschaftsdienstleiter
  - c) dem Jugendleiter

Die Mitglieder zu b) werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

2. Der Gesamtvorstand hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Bei Rechtsgeschäften des Vorstandes mit einem Geschäftswert über € 2500,- hat er zu beschließen, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird. Diese Zustimmungserklärung hat keine Außenwirkung.

3. Der Gesamtvorstand wird von dem 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter schriftlich oder fernmündlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen, wenn es für die Geschäftsführung erforderlich ist.

## **§ 9**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch deren Unterschrift bekennt. Eine Benachteiligung, insbesondere aus parteipolitischen, religiösen und ethischen Gründen ist unzulässig.  
Es werden unterschieden:
  - a) Mitglieder,
  - b) Ehrenmitglieder,
  - c) Fördernde Mitglieder.
  
2. Der Antrag der Mitgliedschaft auf Probezeit in Verbindung mit der endgültigen Aufnahme in den Verein ist durch eine schriftliche Beitrittserklärung zu beantragen. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss nicht begründet werden. Minderjährige und sonstige beschränkt geschäftsfähige Personen bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters; sie hat den Vermerk zu enthalten, dass der Gewaltunterworfenen sämtliche Mitgliederrechte und -pflichten persönlich ausüben bzw. erfüllen kann.  
Nach Ablauf einer 12 Monate dauernden Mitgliedschaft auf Probezeit entscheidet der Vorstand über die Überleitung und endgültige Aufnahme des Antragstellers/in als Mitglied. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.  
Die Mitgliedschaft auf Probezeit kann jederzeit von beiden Seiten ohne Angaben von Gründen mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende beendet werden. Eine anteilige Erstattung der Mitgliedsbeiträge für Mitglieder auf

Probezeit (1/12 für jeden nicht voll beendeten Monat) erfolgt jedoch nur, wenn durch den Verein die Mitgliedschaft auf Probezeit schriftlich gekündigt wurde.

3. Jedes Mitglied erhält nach Aufnahme und Zahlung des Jahresbeitrages und eine Satzung des HSYC ausgehändigt.
4. Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
5. Ehegatten oder Partner der Mitglieder können an allen Veranstaltungen des HSYC teilnehmen.
6. Ansprüche und Rechte aus der Mitgliedschaft können nur dann geltend gemacht werden, wenn alle Beiträge entrichtet worden sind.
7.
  - a) Der Erwerb der fördernden Mitgliedschaft ist für Nichtmitglieder nur über Antrag (§ 9 2.) möglich.
  - b) Aktive Mitglieder des HSYC können bei Vorliegen bestimmter Gründe (z.B. Versetzung mit Wohnortwechsel, Verlegung des Bootes in einen anderen Club unter beabsichtigter Beibehaltung der Mitgliedschaft im HSYC u.a.) den Erwerb der fördernden Mitgliedschaft beantragen. Der Antrag muss ausführlich begründet sein. Der Vorstand entscheidet über den Antrag.
  - c)
    1. Fördernde Mitglieder können juristische und natürliche Personen werden, welche den Wassersport im Sinne der §§ 2 und 3 der Satzung des HSYC fördern möchten.
    2. Ein förderndes Mitglied erwirbt keine Anwartschaften durch die Zugehörigkeit zum Klub bzw. verliert sie bei Umwandlung (z.B. auf einen Liegeplatz).
    3. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung,
  - d) Rechte
    1. Tragen der Klubnadel, des Klubwappens sowie von

- Kleidungsstücken mit Klubemblem;
- 2. Zugang zum Klubheim;
- 3. Teilnahme an Veranstaltungen, jedoch ohne aktive Teilnahme (Skipper) an wassersportlichen Veranstaltungen.
- e) Pflichten gemäß § 11 2.
- f) Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag. alle weiteren Abgaben bleiben von dieser Regelung unberührt.

## § 10

### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Kündigung des Mitglieds,
  - b) Tod,
  - c) Ausschluss eines Mitglieds,
  - d) Streichung der Mitgliedschaft.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Vierteljahres (31. 3.; 30. 6.; 30.9.; 31.12.). unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.
4. Mitglieder, die dem Zweck und Ansehen des HSYC zuwi-

derhandeln, sich in grober Weise unkameradschaftlich verhalten, sich den Beschlüssen der Organe des HSYC widersetzen oder durch ihre Handlung die Satzung verletzen, können ausgeschlossen werden.

Gegen das Ansehen des Vereins handelt insbesondere, wer erkennbar als HSYC-Mitglied öffentliche oder private Rechte Dritter verletzt oder durch unsportliche Art Anstoß erregt. Dem Betroffenen ist vorher vom Vorsitzenden Gelegenheit zu geben, sich mit einer Ausschlussfrist von 4 Wochen schriftlich zu äußern. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Das Mitglied ist vom Ausschluss schriftlich - per Einschreiben - zu unterrichten. Der Betroffene hat das Recht, gegen den Beschluss des Vorstandes innerhalb eines Monats vom Tage der Zustellung an, Berufung beim Ältestenrat schriftlich einzulegen. Der Ältestenrat entscheidet endgültig. Mit dem Ausschluss erlöschen die Rechte, die sich aus der Mitgliedschaft herleiten.

5. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit zwei fortlaufenden Jahresbeiträgen im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von vier Wochen von der Absendung der Mahnung an, voll entrichtet.
6. Die

## **§ 11**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat vom Tage der Aufnahme an das Recht, an allen Veranstaltungen des HSYC teilzunehmen und hat gleiches Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht. Vorstandsmitglied kann nur werden, wer voll geschäftsfähig ist.

- hig und zwei Jahre Mitglied des HSYC ist.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Erfüllung des satzungsmäßigen Aufgaben des HSYC nach besten Kräften zu fördern.
  3. grundsätzlich kann ein Mitglied mit jeder Art von Funktion betraut werden.
  4. Der HSYC haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Unfall und Diebstahl bei Ausübung des Sports.
  5. Die Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden beschließt die Mitgliederversammlung. Nicht erbrachte Arbeitsstunden müssen durch die Leistung eines Geldbetrages abgegolten werden. Die Höhe dieses Geldbetrages pro nicht geleistete Arbeitsstunde beschließt die Mitgliederversammlung. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Erbringung der Arbeitsleistungen befreit. Ebenso Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben und Mitglieder mit einem Grad der Behinderung von 50 Prozent und mehr.

## **§ 12**

### **Die Mitgliederversammlung**

1. Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu.  
Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich in den ersten drei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres durchzuführen.
2. Der Vorstand hat der ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresabschluss der Finanzgeschäfte einschließlich des Berichtes der Revisoren und die Jahresberichte vorzulegen.
3. Der Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung unterliegt die Beschlussfassung über:
  - a) die Jahresberichte des Vorstandes,
  - b) den Bericht der Revisoren,
  - c) die Genehmigung der Rechnungslegung für das Berichtsjahr,

- d) die Entlastung der Vorstandsmitglieder,
  - e) die Wahl des Vorstandes,
  - f) die Wahl der Revisoren
  - g) die Wahl des Ältestenrats,
  - h) die Höhe des Beitrages,
  - i) die Genehmigung von besonderen Gemeinschaftsleistungen der Mitglieder,
  - k) die Festsetzung des Höchstbetrages für die Aufnahme von Fremdmitteln,
  - l) die vorliegenden Anträge \*),
  - m) Erteilung von Richtlinien für die Geschäftsführung des Vorstandes,
  - n) die Abberufung von Vorstands- und Revisionsmitgliedern,
  - o) die Änderung der Satzung,
  - p) Austritt aus dem DSV oder Landessportbund
  - q) die Auflösung des HSYC,
  - r) die Wahl der Liquidatoren,
  - s) Änderung des satzungsmäßigen Zwecks.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über:
- a) die Abberufung von Vorstands- und Revisionsmitgliedern,
  - b) die Änderung der Satzung,
  - c) Austritt aus dem DSV oder Landessportbund,
  - d) die Auflösung des HSYC
  - e) Änderungen des satzungsmäßigen Zwecks bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
- a) auf Beschluss des Vorstandes;
  - b) auf Beschluss der Revisoren;
  - c) auf Verlangen von einem Viertel der Mitglieder in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe an den Vorstand unter Anführung der gewünschten Tagesordnungspunkte mit Begründung;
  - d) auf einstimmigen Beschluss des Ältestenrats

## **§ 13**

### **Form der Berufung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mit einer schriftlichen Einladung an die Mitglieder vier Wochen vor dem angesetzten Termin unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung einberufen. Das Datum des Poststempels ist maßgebend. Für Mitglieder, die dem Vorstand ihre E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, kann die Einladung auch per E-Mail erfolgen.  
Gewünschte Tagesordnungspunkte für die ordentliche Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand rechtzeitig (im Allgemeinen zwei Wochen vor Einladung) schriftlich vorliegen.
2. Die ordentliche/außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als sieben Mitglieder anwesend sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist die Mitgliederversammlung/außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich erneut einzuberufen. Sie kann frühestens sieben Tage nach Versendung der Einladung erfolgen und ist dann an keine Mitgliederzahl gebunden.

## **§ 14**

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
2. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit,

soweit es die Satzung nicht anders vorschreibt, gefasst.

3. Bei Wahlen wird auf Antrag geheim abgestimmt.
4. Die Tagesordnung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in Protokollen festzuhalten. Bei Wahlen sind die Namen der gewählten Mitglieder und die Anzahl der auf sie entfallenen Stimmen anzugeben. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben und zusammen mit dem Jahresbericht aufzubewahren.

## **§ 15 Die Ausschüsse**

Die Ausschüsse können vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung eingesetzt werden (Siehe dazu §7.4).

## **§ 16 Der Vereinsrat**

Mitglieder des Vereinsrats, der aus mindestens drei Mitgliedern bestehen muss, werden durch die Mitgliederversammlung für eine Zeit von drei Jahren gewählt. Der Vereinsrat bestimmt sich einen Sprecher.

Der Vereinsrat hat folgende Aufgaben:

1. Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern (gem. § 18) zu schlichten und in Ausschlussverfahren eine endgültige Entscheidung zu treffen
2. Ehrenmitglieder und die Verleihung von Ehrenzeichen dem Vorstand vorzuschlagen.
3. Die Mitglieder des Vereinsrats sind die Vertrauensleute der Mitglieder. Der Sprecher des Vereinsrats oder

dessen Vertreter ist zu allen Vorstandssitzungen zu laden. Er hat die Rechte der Mitglieder gegenüber dem Vorstand zu vertreten.

4. Bei Rücktritt aller Vorstandsmitglieder nimmt der Vereinsrat die Vorstandsarbeit bis zur unverzüglichen herbeizuführenden Neuwahl des Vorstandes wahr.
5. Scheidet ein Mitglied des Vereinsrat auf eigenen Wunsch aus oder endet seine Amtszeit, so kann die Mitgliederversammlung ein neues Mitglied in den Vereinsrat wählen.

## **§ 17 Die Revisoren**

1. Zur Prüfung von Kassenabschlüssen werden von der Mitgliederversammlung jeweils zwei Revisoren gewählt bzw. erneut bestätigt.
2. Die Revisoren haben die Kassen- und Buchführung nebst Belegwesen zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.
3. Die Revisoren sind berechtigt, jederzeit in die Buchungsunterlagen Einsicht zu nehmen.

## **§ 18 Das Schiedsgericht**

Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern des HSYC, die aus dem HSYC-Verhältnis entstanden sind, werden durch den Ältestenrat geschlichtet. Die streitenden Mitglieder sollen binnen Monatsfrist nach dem ihren Streit auslösenden Vorfall den Ältestenrat anrufen. Wird diese Frist nicht eingehalten, gilt die Sache als erledigt. Die Rechte des Vorstandes nach (§10. 4.) bleiben hiervon unberührt. Alle Mitglieder verpflichten sich, den Schiedsspruch des

Ältestenrat anzuerkennen.

## **§ 19**

### **Vereinsauflösung**

1. Eine Auflösung des HSYC oder der Austritt aus dem DSV bzw. Landessportbund erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung  
Ein Beschluss über Satzungsänderung, Auflösung des HSYC ist zulässig, wenn die Einladung diesen Tagesordnungspunkt enthält.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an den Landessportbund Niedersachsen e.V., der es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Die ordnungsgemäße Abwicklung bei einer Auflösung obliegt den von der Mitgliederversammlung gewählten oder von gerichtlicher Seite bestellten Liquidatoren.

## **§ 20**

### **Schlussbestimmungen**

Diese Vereinssatzung ist auf der Gründungsversammlung am 7. Februar 1976 angenommen worden.

Die jetzige Fassung wurde auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung am 26.06.2021 angenommen

DER VORSTAND

Der Verein ist am 19. 08.1976 unter Nr. 8VR 539 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wilhelmshaven eingetragen und vom Amtsgericht Oldenburg übernommen worden



HSYC-Germania e.V